

# ATHLETENERKLÄRUNG

## PRÄAMBEL

Ich bin mir bewusst, dass ich als Polizeibeamtin/Polizeibeamter und zugleich Mitglied der Sportfördergruppe der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (M-V) in einem besonderen Fokus der Öffentlichkeit stehe. Mein Verhalten im dienstlichen, sportlichen und privaten Bereich ist deshalb stets darauf ausgerichtet, das Ansehen der Polizei in der Bevölkerung zu fördern. Daher anerkenne und beachte ich folgende Grundsätze:

### 1. FREISTELLUNG, REGELUNGEN DER HEILFÜRSORGE UND DIENSTUNFALLSCHUTZ

Als Mitglied der Sportfördergruppe werde ich während der Ausbildung unter Fortgewährung der Bezüge und Anrechnung der Regelarbeitszeit im erforderlichen Umfang für Training und Wettkämpfe vom Dienst bei der Landespolizei M-V freigestellt. Dies erfolgt gemäß jährlicher Planung des Fachbereichs Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Abstimmung mit dem Olympiastützpunkt bzw. jeweiligen Spitzenverband.

Auch nach bestandener Laufbahnprüfung kann sich die Sportförderphase fortsetzen. In dieser Zeit absolviere ich jährlich insgesamt mindestens drei Monate Praktika oder Fortbildung, die durch das Landesbereitschaftspolizeiamt in Abstimmung mit dem Olympiastützpunkt bzw. jeweiligen Spitzenverband geplant werden.

Darüber hinaus erfolgen während der jährlichen Präsenzphasen sowohl während als auch nach der Ausbildung grundsätzlich keine Freistellungen. Ebenso kann in dieser Zeit kein Erholungsurlaub genommen werden.

Als Mitglied der Sportfördergruppe habe ich nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen Anspruch auf Heilfürsorge. Für Heilbehandlungskosten, die nicht im Rahmen der Heilfürsorge und Dienstunfallfürsorge erstattet werden, kommt das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht auf. Während der Freistellungsphasen besteht kein Dienstunfallschutz, es sei denn, die Veranstaltungen liegen im unmittelbaren dienstlichen Interesse (dazu unter 4.). Ein entsprechend ergänzender Versicherungsschutz ist durch mich selbst zu tragen.

### 2. BESOLDUNG/ZULAGEN/TRENNUNGSGELD/REISEKOSTEN

Als Mitglied der Sportfördergruppe gelten für mich die allgemeinen besoldungsrechtlichen Regelungen.

Zulagen für besondere Erschwernisse (Dienst zu ungünstigen Zeiten) werden für Trainings- und Wettkampfzeiten nicht gewährt. Ebenso erfolgt für diese Zeit keine Genehmigung von Mehrarbeit und Gewährung von Sachschadenersatz.

Im Zusammenhang mit den Trainings- und Wettkampfreisen entstehende Auslagen werden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet. Die Geltendmachung von Reisekosten und Trennungsgeld ist daher nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um die Teilnahme an polizeilichen Trainingsveranstaltungen oder Wettkämpfen, die im dienstlichen Interesse steht.

### 3. INFORMATIONSPFLICHTEN

Als Mitglied der Sportfördergruppe informiere ich meine dienstlichen Vorgesetzten über Art, Dauer und Ort von geplanten Trainings- und Wettkampfveranstaltungen. Gleiches gilt für alle sportlichen Aspekte, die Relevanz für die Förderung des Spitzensports bei der Landespolizei M-V besitzen (z. B. Verletzungen, Änderungen bei den Fördervoraussetzungen).

Ich bin mir bewusst, dass ich mich als Mitglied der Sportfördergruppe in einem Spannungsfeld zwischen meiner Rolle in der Polizei und den Interessen meiner Vertragspartner aus der Wirtschaft befinde. Unabhängig von der Beachtung der allgemeinen beamtenrechtlichen Pflichten informiere ich meine dienstlichen Vorgesetzten über die Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Terminen oder Veranstaltungen, die sich auf meine Arbeit in der Landespolizei M-V auswirken können (z.B. durch das Tragen von Logos).

### 4. TEILNAHME AN POLIZEIWETTKÄMPFEN

Als Mitglied der Sportfördergruppe repräsentiere ich die Landespolizei M-V auch in sportlichen Wettkämpfen. Ich nehme daher an den Deutschen Polizeimeisterschaften, Europäischen Polizeimeisterschaften, Polizeiweltmeisterschaften oder bundes- sowie landesoffenen Polizeisportwettbewerben teil, sofern diese zeitlich nicht mit anderen bedeutenden Wettkämpfen, insbesondere Qualifikationwettkämpfen, Deutschen Meisterschaften und internationalen Wettkämpfen zusammenfallen. Ausnahmen sind aus trainingsmethodischen Gründen zulässig.

### 5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Als Mitglied der Sportfördergruppe repräsentiere ich in besonderem Maße die Landespolizei M-V. Insbesondere im Hinblick auf die Nachwuchswerbung stehe ich für die Leistungsfähigkeit und Attraktivität der Landespolizei M-V und stelle eine positive Verbindung von Sport und Polizeidienst her.

Ich bin verpflichtet, Termine im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landespolizei M-V wahrzunehmen und planbare Pressetermine, die im Zusammenhang mit dem Sport stehen, meinem dienstlichen Vorgesetzten zeitnah mitzuteilen.

Bei Auftritten im Internet, insbesondere auch in sozialen Netzwerken, orientiere ich mich an den Grundsätzen dieser Selbstverpflichtung.

Darüber hinaus trage ich bei öffentlichen Auftritten das Logo der Sportfördergruppe der Landespolizei M-V deutlich sichtbar auf meiner Trainings- und Wettkampfkleidung, sofern nationale oder internationale Sport- und Wettkampfbestimmungen dies gestatten.

Ich beachte die einschlägigen Vorschriften über das äußere Erscheinungsbild der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, insbesondere im Hinblick auf Körperschmuck.

## 6. DATENSCHUTZ

Mir ist bewusst, dass ich über die mir bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren habe und diese nicht an Dritte offenbaren oder unbefugt für eigene Zwecke verwenden darf. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Dienstherrn sowie nach Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bin ich selbst verantwortlich. Insbesondere habe ich bei der Verwendung personenbezogener Daten die entsprechenden Vorgaben und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten, um den Erfordernissen des Datenschutzes und der Datensicherheit Rechnung zu tragen. Das gilt im besonderen Maße im Internet / in sozialen Netzwerken.

## 7. ANTI DOPING

Als Mitglied der Sportfördergruppe habe ich die für die Ausübung meiner Sportart geltenden nationalen und internationalen Trainings- und Wettkampfregeleungen zu beachten. Hierzu zählt insbesondere das Verbot der Anwendung unzulässiger leistungsunterstützender Methoden und Mittel gemäß den Anti-Doping-Bestimmungen der World Anti Doping Agency (WADA) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA).

Ich bin mir bewusst, dass ich als Mitglied der Sportfördergruppe der Landespolizei M-V ein Vorbild für die Einhaltung dieser Regeln bin und setze mich daher aktiv gegen Doping ein.

## 8. SONSTIGES

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen diese Selbstverpflichtung zu einem Ausschluss aus der Sportfördergruppe der Landespolizei M-V führen können. Davon unberührt bleiben weitergehende dienstrechtliche Maßnahmen.